

Nichtamtliche Lesefassung

Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung, Name, Siegel und Organe
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Trägerschaft
- § 4 Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- § 5 Mitglieder
- § 6 Angehörige

II. Organe der Universität und deren Aufgaben

- § 7 Präsidium
- § 8 Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen
- § 9 Struktur- und Innovationsfonds
- § 10 Senat
- § 11 Aufgaben des Senats
- § 12 Dekanat
- § 13 Fakultätsrat

III. Besondere Gremien und Kommissionen, Beauftragte sowie Initiativen der Universität

- § 14 Konzile
- § 15 Kommissionen
- § 16 Studienkommissionen
- § 17 Beauftragte oder Beauftragter für Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 18 Studierendeninitiative
- § 19 Promovierendenvertretung
- § 20 Ombudspersonen und Ombudsgremium für die Wissenschaft
- § 21 Untersuchungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis
- § 22 Ethikkommissionen

IV. Gleichstellungsbeauftragte

- § 23 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsrat

V. Fakultäten und Einrichtungen der Universität

- § 24 Fakultäten und andere Organisationseinheiten
- § 25 Einrichtungen
- § 26 Wissenschaftliche Einrichtungen

§ 27 Infrastruktureinrichtungen; Einrichtungen für besondere Aufgaben; GWDG

§ 28 Verwaltung

§ 29 An-Institute

VI. Berufungen von Professorinnen und Professoren

§ 30 Einrichtung und Besetzung von Professuren

§ 31 Besondere Berufungsverfahren

§ 32 Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 33 Gemeinsame Bestellungsverfahren

VII. Selbstverwaltung

§ 34 Grundsätze der Selbstverwaltung

§ 35 Ämter und Funktionen

§ 36 Öffentlichkeit von Sitzungen

§ 37 Beschlüsse

§ 38 Verfahrensregelungen

§ 39 Amtliche Mitteilungen

§ 40 Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln

§ 41 Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre

VIII. Sonstiges

§ 42 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Anlage

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung, Name, Siegel und Organe

(1) Die Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) steht in staatlicher Verantwortung des Landes Niedersachsen und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung.

(2) ¹Die Universität führt nach ihrem Gründer den Namen „Georg-August-Universität Göttingen“ und auch ihren historischen Namen „Georgia Augusta“, ferner ein Siegel, wie es die Anlage in Wort und Bild ausweist. ²Eine Fakultät der Universität kann zusätzlich zum Siegel der Universität ein Fakultätssiegel führen. ³Dieses Fakultätssiegel wird durch den Fakultätsrat beschlossen und bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. ⁴Es ist in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität zu veröffentlichen. ⁵Die Zentralverwaltung der Universität führt ein Verzeichnis der Fakultätssiegel.

(3) ¹Zentrale Organe der Universität sind das Präsidium, der Senat und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen. ²Organe der Fakultäten sind die Dekanate und Fakultätsräte.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) ¹Die Universität weiß sich in der Gemeinschaft der Wissenschaften den international bedeutenden Forschungsuniversitäten verbunden. ²Sie dient in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung den Zielen,

- überlieferte Erkenntnis kritisch zu bewahren, nutzbar zu machen und durch hervorragende Lehre weiterzugeben an die folgenden Generationen,
- neues Wissen zu gewinnen in allen Disziplinen, auch über deren herkömmliche Grenzen hinweg,
- die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in den Wissenschaften wie in allen Bereichen des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens zu befähigen.

(2) ¹Die Universität fördert durch Forschung, Lehre, Studium, Weiterbildung und Dienstleistungen die internationale, nationale und regionale Zusammenarbeit insbesondere mit anderen Wissenschaftseinrichtungen. ²Sie fühlt sich darüber hinaus verpflichtet, ihr regionales Umfeld mitzugestalten und an der Verbreitung und Nutzung ihrer Arbeitsergebnisse mitzuwirken.

(3) ¹Die Universität trägt in ihren Aufgabenbereichen aktiv zur Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen bei und wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ²Insbesondere fördert sie die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und trägt Sorge, dass die Hochschulangebote möglichst barrierefrei in Anspruch genommen werden können.

(4) Die Universität verpflichtet ihre Mitglieder und Angehörigen zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Verstößen.

(5) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben und strebt einen offenen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen an.

§ 3 Trägerschaft

(1) Die Universität, für die diese Grundordnung gilt, wird durch die „Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts“ (im Folgenden: Stiftung) getragen und erfüllt ihre Aufgaben in engem Zusammenwirken mit dieser.

(2) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Stiftungsausschüsse Universität und Universitätsmedizin, das Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin.

§ 4 Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

(1) Die Universität arbeitet eng mit außeruniversitären Einrichtungen am Standort Göttingen zusammen (Göttingen Campus); hierfür ist insbesondere der Göttingen Campus Council (GCC) eingerichtet.

(2) Der GCC ist paritätisch mit universitären Mitgliedern und Mitgliedern der außeruniversitären Forschungsinstitutionen am Standort Göttingen besetzt.

(3) Die Aufgaben des GCC im Rahmen gemeinsamer Interessen und Vorhaben bestehen:

- a) in der Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Forschungsstrukturen der am Standort Göttingen vorhandenen und am GCC beteiligten Forschungsinstitutionen einschließlich deren Infrastruktur;
- b) in der Beratung des Präsidiums, des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen und des Senates der Universität Göttingen einschließlich seiner Kommissionen, der Fakultäten sowie anderer Forschungseinrichtungen am Standort Göttingen, die am GCC beteiligt sind;
- c) in der Entwicklung von Vorschlägen für neue Forschungsinitiativen und Forschungsverbünde;

- d) in der Initiierung und Vorbereitung gemeinsamer Forschungsanträge (Universität und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen);
- e) in der Entwicklung von Vorschlägen und Beratung zur Internationalisierung des Göttingen Campus;
- f) in der Entwicklung von Vorschlägen und Beratung für die Öffentlichkeitsarbeit des Göttingen Campus;
- g) in der Gestaltung des Göttingen Campus.

(4) Das Ziel des GCC ist es, campusweit Fachkompetenzen zu bündeln, Synergien zu schaffen und zur Sicherung der Qualität in der Forschung beizutragen.

(5) Das Nähere regelt eine Satzung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

(6) ¹Neben der Zusammenarbeit im GCC kooperiert die Universität eng mit weiteren strategischen Partnern, die mit Zustimmung der Mitglieder des GCC als assoziierte Partner des Göttingen Campus aufgenommen werden können. ²Einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung der Mitglieder und assoziierten Partner des Göttingen Campus zur gegenseitigen Unterrichtung und der Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung statt.

§ 5 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Personen, die an der Universität eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. ²Mitglieder sind zudem Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Universität wahrnehmen, ohne an der Hochschule hauptberuflich tätig zu sein. ³Das Gleiche gilt für Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG berufen worden sind.

(2) ¹Die Mitglieder der Universität haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und an der Erfüllung der Aufgaben der Universität insbesondere in Organen, Gremien, welche beratend tätig sind, Dekane- und Studiendekanekonzilen, Ausschüssen und Kommissionen mit besonderen Aufgaben (im Folgenden gemeinsam: Gremien) mitzuwirken. ²Hierbei sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) ¹Personal ist einer Fakultät, einer fakultätsübergreifenden Einrichtung oder dem Präsidium zugeordnet. ²Die organisatorischen Besonderheiten an der Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

(4) ¹Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter kann Mitglied mehrerer Fakultäten oder Einrichtungen sein. ²Zweitmitgliedschaften werden auf Fakultätsebene durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten, im Übrigen durch die Leitung der aufnehmenden Einrichtung beschlossen; hierüber sind die Dekanate der beteiligten Fakultäten, im Falle einer fakultätsübergreifenden Einrichtung nur das Dekanat der federführenden Fakultät sowie bei einer Erst- oder Zweitmitgliedschaft auf zentraler Ebene das Präsidium unverzüglich in Textform zu informieren. ³Bei Zweitmitgliedschaften auf Fakultätsebene ist die Person nur in einer Fakultät wahlberechtigt; die Fakultäten können im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Beschränkung zulassen und haben hierüber unverzüglich die Zentralverwaltung zu informieren. ⁴Die gegenüber der Fakultät oder Einrichtung der Erstmitgliedschaft obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen bleiben von einer Zweitmitgliedschaft unberührt.

(5) Abweichend von Absatz 4 besteht die Zweitmitgliedschaft in einer Einrichtung, ohne dass es eines Beschlusses der Leitung bedarf, wenn sich die Zweitmitgliedschaft aus einer Ordnung oder aus dem Beschäftigungsverhältnis ergibt, insbesondere wenn die oder der Beschäftigte zur Erfüllung von Dienstaufgaben an der Einrichtung in nicht nur unerheblichem Umfang verpflichtet ist.

(6) Die aufnehmende Fakultät oder Einrichtung hat ein Verzeichnis der Zweitmitgliedschaften zu führen.

§ 6 Angehörige

(1) Angehörige sind an der Universität tätige Personen, die – ohne Mitglied zu sein – regelmäßig in nicht nur unerheblichem Umfang Aufgaben der Universität wahrnehmen, insbesondere

- die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
- die Lehrbeauftragten,
- die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- die außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren,
- die Gasthörerinnen und Gasthörer,
- die in einem Sonderforschungsbereich wissenschaftlich Tätigen,

- die Personen, die auf der Grundlage einer Ordnung der Universität zur Vergabe ihrer Ehrungen und Auszeichnungen geehrt wurden,
- die Stipendiatinnen oder Stipendiaten, soweit sie nicht in einem weiteren, eine Mitgliedschaft begründenden Rechtsverhältnis zur Universität stehen,
- die registrierten Alumnae und Alumni.

(2) Der Senat kann weitere Personen, die sich um die Universität verdient gemacht haben, zu Angehörigen erklären.

(3) ¹Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen (HAWK), die akademische Lehre am Gesundheitscampus Göttingen (GCG) erbringen, zu Angehörigen erklären. ²Der Vorstand informiert hierüber das Präsidium.

(4) ¹Angehörigen der Universität können Aufgaben der Selbstverwaltung und andere Aufgaben der Universität durch das zuständige Organ im Einzelfall übertragen werden. ²Eine Übertragung ist ausgeschlossen bei Aufgaben

- a) mit Personal- oder Budgetverantwortung, soweit es sich nicht um selbst eingeworbene Drittmittel handelt,
- b) in dem Leitungsorgan einer Einrichtung,
- c) in einer Kommission des Senats oder des Fakultätsrats,
- d) in einer ständigen Verwaltungskommission für einen Studiengang;

eine Mitwirkung auf Grund abweichender Bestimmungen dieser Grundordnung oder anderer Rechtsvorschriften bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Bestimmungen des § 5 Absätze 3 bis 6 gelten mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 3 für Angehörige entsprechend.

II. Organe der Universität und deren Aufgaben

§ 7 Präsidium

(1) Die Universität wird von einem Präsidium in eigener Verantwortung geleitet.

(2) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an, von denen in der Regel zwei hauptberuflich und

drei nebenberuflich tätig sind. ²Die Organisation des Präsidiums hat die angemessene Wahrnehmung insbesondere folgender Aufgabenbereiche sicherzustellen:

a) hauptberuflich: Finanzen und Personal;

b) weiterhin: Infrastruktur, Akademische Karriereentwicklung, Berufungen, Chancengleichheit und Diversität, Digitalisierung, Forschung, Internationales, Nachhaltigkeit, Studentische Belange, Studium und Lehre, Transfer.

³Statt der zweiten hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des zweiten hauptberuflichen Vizepräsidenten kann auch eine weitere nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein weiterer nebenberuflicher Vizepräsident dem Präsidium angehören, die oder der einen oder mehrere der Aufgabenbereiche nach Satz 2 Buchstabe b) wahrnimmt. ⁴Hierüber und über die Dauer einer solchen Regelung beschließt der Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten mit einfacher Mehrheit; auch nach Ablauf der beschlossenen Dauer führt die nebenberufliche Vizepräsidentin oder der nebenberufliche Vizepräsident die Geschäfte fort, bis die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident bestellt ist. ⁵Das Weitere legt das Präsidium in seiner Geschäftsordnung und seinem Geschäftsverteilungsplan fest.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest. ²Die Vertretung der Präsidiumsmitglieder wird durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt. ³Die Wahrnehmung eines hauptberuflich wahrgenommenen Geschäftsbereichs umfasst auch die Vertretung nach außen. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann die nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder zur Außenvertretung für bestimmte Fallkonstellationen im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche bevollmächtigen.

(4) Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für Finanzen und Personal nimmt die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wahr.

(5) Im Präsidium sollen unterschiedliche Fachkulturen vertreten sein; die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sollen verschiedenen Fakultäten oder Einrichtungen angehören.

(6) ¹Die Amtszeit einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre, im Falle der Wiederwahl vier Jahre. ²Wiederwahl ist zweimal möglich. ³Scheidet eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher

Vizepräsident aus dem Präsidium aus oder wird ihre oder seine Amtszeit gemäß § 39 Abs. 3 Satz 6 zweiter Halbsatz NHG beendet, führt sie oder er die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. ⁴Als Nachfolgerin oder Nachfolger kann auch die bisherige nebenberufliche Vizepräsidentin oder der bisherige nebenberufliche Vizepräsident bestellt werden; diese Bestellung zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Satz 2 und erfolgt für die volle Dauer einer Amtsperiode.

(7) ¹Wird der Universitätsbetrieb in Forschung, Lehre und/oder Verwaltung für mehr als vier Wochen oder auf unbestimmte Zeit erheblich, insbesondere durch die Folgen einer Epidemie oder Pandemie, beeinträchtigt oder steht solch eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevor, kann das Präsidium die „erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ feststellen. ²Das Präsidium kann einen Krisenstab einsetzen, dem neben den hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats, das diese stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen, angehört. ³Im Falle der „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ können diese Grundordnung und universitäre Satzungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gesonderte Regelungen zur Bewältigung der Beeinträchtigungen vorsehen; die Bestimmungen des § 37 Abs. 2 NHG bleiben unberührt.

§ 8 Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen

¹Die Universitätsmedizin Göttingen wird von einem drei Mitglieder umfassenden Vorstand als Organ der Universität geleitet. ²In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums. ³An der Universität Göttingen vertritt die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands die Universität in Angelegenheiten der Universitätsmedizin nach außen. ⁴§ 7 Abs. 7 gilt bei einer erheblichen Beeinträchtigung der Universitätsmedizin in Forschung, Lehre, Klinik und/oder Verwaltung entsprechend.

§ 9 Struktur- und Innovationsfonds

(1) Die Universität (ohne Universitätsmedizin Göttingen) errichtet nach Maßgabe der Haushaltsverantwortung des Präsidiums einen Struktur- und Innovationsfonds.

(2) Er bildet eine der Grundlagen für eine autonome Steuerung der universitären Strukturentwicklung und wissenschaftlichen Innovation.

(3) Das Nähere zum Mittelzufluss und Mittelabfluss regelt eine Richtlinie des Präsidiums, die es nach Stellungnahme des Senats beschließt.

§ 10 Senat

(1) ¹Der Senat ist das oberste gewählte akademische Organ der Universität. ²Er wirkt als plural zusammengesetztes Vertretungsorgan für die akademische Selbstverwaltung an wissenschaftsrelevanten Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Universität mit und ist in besonderer Weise Anwalt ihrer Ziele.

(2) ¹Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr.

⁴Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Senatssitzungen ein und führt den Vorsitz.

(4) ¹Das Präsidium, die Dekaninnen und Dekane, die hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Universitätsmedizin, je ein Mitglied des Personalrats der Universität und der Universitätsmedizin Göttingen, die Direktorin oder der Direktor der SUB sowie ein Mitglied der Promovierendenvertretung nehmen an den Sitzungen des Senats als Mitglieder ohne Stimmrecht teil. ²Das Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt nicht an Senatssitzungen teil, sofern es sich um Personalangelegenheiten handelt oder der Teilnahme sonstige spezifische Belange ausnahmsweise entgegenstehen und nichts anderes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist. ³Mitglieder des Stiftungsrats, des Stiftungsausschusses Universität oder des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin können auf Einladung durch die Präsidentin oder den Präsidenten an Senatssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. ⁴Im Verhinderungsfall können sich die Dekaninnen und Dekane, die hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität und der Universitätsmedizin, das Mitglied eines Personalrats, die Direktorin oder der Direktor der SUB und das Mitglied der Promovierendenvertretung durch benannte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen, im Falle der Dekaninnen und Dekane nur durch ein Mitglied des Dekanats im Sinne des § 12 Abs. 1.

(5) Das Präsidium setzt die Beschlüsse des Senats um.

§ 11 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat schlägt nach Maßgabe des NHG die Mitglieder des Präsidiums zur Ernennung oder Bestellung vor.

(2) Der Senat nimmt vor der Entscheidung des Präsidiums Stellung zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die insbesondere in den folgenden Entscheidungskompetenzen des Präsidiums enthalten sein können:

1. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen,
2. Wirtschaftsplan,
3. aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Universität,
4. a) Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,
b) Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie
b) Genehmigung von Prüfungsordnungen,
6. Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
7. wesentliche Belange des Göttingen Campus.

(3) ¹Der Senat sorgt für den Ausgleich zwischen den Fakultäten bei Verwirklichung der Ziele der Universität. ²Er beschließt:

- die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
- die Ordnungen der Universität, soweit sich ihre Geltung nicht auf Fakultäten, deren Untereinheiten oder vergleichbare Einheiten beschränkt,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Entwicklungsplan,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium den Rahmenplan Gleichstellung,
- im Einvernehmen mit dem Präsidium die Ordnung eines Sonderforschungsbereichs oder eines Graduiertenkollegs.

(4) ¹Der Senat kann Prüfungsordnungen für fakultätsübergreifende Studiengänge sowie ihre Änderung beschließen; den beteiligten Fakultäten ist zuvor jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ²Bei einem Studiengang mit mehreren Teilstudiengängen werden die fachspezifischen Bestimmungen durch den jeweiligen Fakultätsrat beschlossen; die anderen beteiligten Fakultäten sind hierüber zu informieren.

(5) Dem Senat obliegt die Wahl eines Mitglieds der Universität Göttingen in den Stiftungsausschuss Universität und die Wahl eines Mitglieds der Universität Göttingen in den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin sowie die Einvernehmensherstellung bezüglich der Mitglieder des Stiftungsausschusses Universität nach §§ 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 60 a Abs. 1 Satz 2 NHG.

(6) ¹Das Präsidium ist in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ²Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ³Der Senat ist durch das Präsidium über die für die Entwicklung der Universität bedeutsamen Vorgänge regelmäßig zu unterrichten, insbesondere aus den folgenden Gebieten:

- Zielvereinbarungen mit dem Land Niedersachsen,
- Entwicklungsplanung und -stand der Fakultäten; insbesondere Denomination und Besetzung von Professuren,
- wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Universität einschließlich ihrer Verwaltung.

(7) ¹Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Senat die Amtsführung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder förmlich missbilligen oder mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. ²Bestätigt der Stiftungsausschuss Universität den Vorschlag des Senats nicht und bleibt der

Einigungsversuch des Senats mit dem Stiftungsausschuss Universität in einer gemeinsamen Sitzung ohne Erfolg, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.

(8) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät an die Stelle des Senats. ²Zu Berufungsvorschlägen und zu Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nimmt der Senat unbeschadet des Satzes 1 Stellung. ³Über die Verarbeitung personenbezogener Daten legt der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen dem Senat und dem Fakultätsrat Rechenschaft ab und informiert neben dem Fakultätsrat auch den Senat über den Abschluss einer Zielvereinbarung.

§ 12 Dekanat

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ³Das Dekanat informiert den Fakultätsrat über seine Entscheidungen. ⁴Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan und mindestens eine Studiendekanin oder ein Studiendekan an. ⁵Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekanats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder angehören; der Vorschlag muss Angaben zu den beabsichtigten Geschäftsbereichen enthalten.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Dekanat, vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und legt die Richtlinien für das Dekanat fest; die übrigen Mitglieder des Dekanats nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. ²Das Nähere, insbesondere die Vertretung der Dekanatsmitglieder untereinander und die Festlegung der Geschäftsbereiche im Einzelnen, regelt eine vom Dekanat zu beschließende und zu veröffentlichende Geschäftsordnung.

(3) ¹Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Dekanats. ²Als Dekanin oder Dekan sowie als weitere Mitglieder sind vorbehaltlich des Absatzes 4 Professorinnen oder Professoren der Fakultät wählbar. ³Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

(4) Die Fakultätsstudienkommission schlägt dem Fakultätsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan vor.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der Studiendekanin oder des Studiendekans drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich. ³Die Amtszeit kann für die Dauer von längstens zwei Jahren zwecks Wahrnehmung eines anderen Amtes innerhalb des Dekanats ruhen. ⁴Die Mitglieder des Dekanats können auf Antrag des Fakultätsrats vom Präsidium für die Dauer der Amtszeit ganz oder teilweise von der Lehrverpflichtung freigestellt werden. ⁵Der Gesamtumfang der Freistellungen darf den Umfang der Dienstaufgaben einer Person nicht übersteigen; die Freistellung der Studiendekanin oder des Studiendekans bleibt hiervon unberührt.

(6) ¹Für die Dauer von längstens einem Semester kann für ein Mitglied des Dekanats eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, sofern

- a) ein wichtiger Grund vorliegt und
- b) die dauerhafte Vertretung des Mitglieds für die anderen Mitglieder des Dekanats nicht zumutbar ist.

²Ein wichtiger Grund kann vorliegen

- a) bei langandauernder Krankheit,
- b) bei Schwangerschaft oder
- c) bei Freistellung für Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben.

³Die Bestimmungen der Absätze 2, 3, 4 und 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. ⁴An der Universitätsmedizin Göttingen kann wegen der besonderen Verhältnisse der Fakultätsrat für die Dauer der jeweiligen Amtszeit jeweils eine ständige Vertretung der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans untereinander sowie eine ständige Vertretung der Studiendekanin oder des Studiendekans wählen.

(7) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

§ 13 Fakultätsrat

(1) ¹Der Fakultätsrat entscheidet in Fakultätsangelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung. ²Er beschließt die durch das Präsidium zu genehmigenden Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Ordnungen der fakultären wissenschaftlichen Einrichtungen, die Studienordnungen und die Prüfungsordnungen und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung. ³Die Prüfungsordnung für einen fakultätsübergreifenden Studiengang wird gemeinsam von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten beschlossen, sofern sie nicht vom Senat beschlossen wird. ⁴Er beschließt auf der Grundlage und im Rahmen des Universitätsentwicklungsplans den Fakultätsentwicklungsplan.

(2) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Gleichstellungsplan der Fakultät auf der Grundlage des universitären Rahmenplans Gleichstellung. ²Der Gleichstellungsplan einer Fakultät (ohne Medizinische Fakultät) wird dem Senat zur Stellungnahme und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt. ³An der Universitätsmedizin Göttingen wird der Gleichstellungsplan der Universitätsmedizin Göttingen durch den Fakultätsrat beschlossen sowie dem Senat zur Stellungnahme und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen zur Genehmigung vorgelegt.

(3) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Studierendengruppe ein Jahr. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:

- 7 Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- 2 Mitglieder der Mitarbeitergruppe,
- 2 Mitglieder der Studierendengruppe und
- 2 Mitglieder der MTV-Gruppe.

(4) Die Dekanin oder der Dekan beruft die Fakultätsratssitzungen ein und führt den Vorsitz.

(5) ¹Die Dekanin oder der Dekan, die oder der dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und, vorbehaltlich der Bestimmung nach Satz 2, ein Mitglied der Promovierendenvertretung nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats als Mitglieder ohne Stimmrecht teil. ²Das Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt nicht an den Fakultätsratssitzungen teil, sofern es sich um Personalangelegenheiten handelt oder der Teilnahme sonstige spezifische Belange ausnahmsweise entgegenstehen. ³Im Verhinderungsfall können sich die Dekanin oder der Dekan, die oder der Gleichstellungsbeauftragte und das Mitglied der Promovierendenvertretung durch benannte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen, im Falle der Dekanin oder des Dekans nur durch ein Mitglied des Dekanats im Sinne des § 12 Abs. 1.

(6) Ist ein Fakultätsratsbeschluss in einer Angelegenheit von Lehre und Studium gegen sämtliche Stimmen der Studierendengruppe und das Votum der Fakultätsstudienkommission gefasst worden, ist die Angelegenheit auf Antrag erneut zu beraten; war die Studienkommission bisher mit dem Vorgang nicht befasst, so ist ihre Stellungnahme vor der erneuten Beratung einzuholen.

(7) Das Dekanat setzt die Beschlüsse des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich.

(8) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

III. Besondere Gremien und Kommissionen, Beauftragte sowie Initiativen der Universität

§ 14 Konzile

(1) An der Universität sind ein Dekane- und ein Studiendekanekonzil eingerichtet.

(2) Das Dekanekonzil setzt sich zusammen aus:

- den Dekaninnen und Dekanen,
- den Mitgliedern des Präsidiums,
- der Sprecherin oder dem Sprecher der Universitätsmedizin Göttingen,
- der Direktorin oder dem Direktor der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek.

(3) Das Studiendekanekonzil setzt sich zusammen aus den Studiendekaninnen und Studiendekanen, der Leitung der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen und dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums.

(4) Die Konzile dienen der gegenseitigen Unterrichtung und der Koordination in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere der einheitlichen Handhabung von fakultätsübergreifenden Angelegenheiten.

(5) Das Nähere zu den Sitzungen kann im Wege der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Kommissionen

(1) ¹Eine Kommission hat die Aufgabe, Entscheidungen oder Stellungnahmen des sie einsetzenden Organs durch Empfehlungen vorzubereiten. ²Das eine Kommission einsetzende Organ kann Entscheidungskompetenzen auf diese übertragen. ³Wer Mitglied mehrerer Fakultäten ist, kann unabhängig von seiner Wahlberechtigung zum Mitglied der Kommissionen dieser Fakultäten bestellt werden. ⁴Die Mitglieder einer nach Gruppen zusammengesetzten Kommission werden, sofern auch das die Kommission einsetzende Organ nach Gruppen zusammengesetzt ist, von den entsprechenden Gruppenvertretungen im Organ benannt; erfolgt die Benennung außerhalb einer Sitzung oder eines Umlaufverfahrens, ist die Benennung in der nächsten auf die Benennung stattfindenden Sitzung des Organs mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. ⁵Die Benennung kann ohne Angaben von Gründen dadurch für die Zukunft widerrufen werden, dass eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt wird.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen endet spätestens mit der Amtszeit der Mitglieder des die Kommission einsetzenden Organs. ²Die Kommissionsmitglieder führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

(3) ¹Der Senat setzt folgende Kommissionen ein:

1. Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung (KEF),
2. Forschungskommission des Senats,
3. Senatskommission für Informationsmanagement (KIM),
4. Senatskommission für Gleichstellung und Diversität (KfGD),
5. zentrale Senatskommission für Lehre und Studium (zKLS),
6. Senatskommission für Klimaschutz und Nachhaltigkeit.

²Die Kommissionen nach Satz 1 Nrn. 1-6 setzen sich aus den Mitgliedergruppen zusammen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

(4) In der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium sind Mitglieder der MTV-Gruppe nicht vertreten; die Zahl der Mitglieder der Studierendengruppe erhöht sich entsprechend.

(5) ¹An der Senatskommission für Gleichstellung und Diversität nimmt die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität mit beratender Stimme teil. ²Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen kann an den Sitzungen der Senatskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) ¹An den Sitzungen der Senatskommissionen können die Mitglieder des Präsidiums und, soweit sie nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Senatskommission bestellt wurden, die Mitglieder des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Geschäftsführung der Senatskommissionen (insbesondere Zusammenstellung des einschlägigen Materials, Versendung der Einladungen, Protokollführung) obliegt der Zentralverwaltung.

(7) ¹Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät setzt eine Strukturkommission, eine Forschungskommission, eine Kommission für Forschungsethik und eine Kommission für Personalentwicklung ein. ²Er setzt in Angelegenheiten, die ausschließlich die Universitätsmedizin Göttingen betreffen, eigene Kommissionen ein, die an die Stelle der Senatskommissionen treten, insbesondere die Studienkommission. ³Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät errichtet im Einvernehmen mit der Klinikkonferenz eine Gleichstellungskommission. ⁴Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung der Kommissionen der Medizinischen Fakultät, wird durch eine Ordnung geregelt.

§ 16 Studienkommissionen

(1) ¹Die Universität bildet Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Fakultätsstudienkommissionen). ²Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe der Fakultätsstudienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einzelnen oder mehreren Fakultäten. ³Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied über den Vorsitz. ⁴An der Universitätsmedizin Göttingen bestimmt der Vorstand die Größe und Zahl der Studienkommissionen, die an der Medizinischen Fakultät gebildet werden. ⁵Bei der Bestellung der Mitglieder der Studierendengruppe sollen Studierende aller an der Medizinischen Fakultät vertretenen Studienfächer berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Fakultätsstudienkommissionen setzen sich je zur Hälfte aus der Studierendengruppe und der Gruppe der Lehrenden zusammen. ²Mindestens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe und mindestens ein Mitglied muss der Mitarbeitergruppe angehören.

(3) ¹Die zuständigen Fakultätsstudienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre und des Studiums zu hören. ²Sie können sich mit Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich selbstständig befassen und dem Fakultätsrat Vorschläge unterbreiten. ³Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen und Vorschläge zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren.

§ 17 Beauftragte oder Beauftragter für Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

Das Amt der oder des Beauftragten zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird weisungsfrei durch eine hierzu beauftragte Person aus der Zentralverwaltung wahrgenommen.

§ 18 Studierendeninitiative

¹Sofern mindestens drei vom Hundert aller Studierenden der Universität dies verlangen, muss ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es zuständig ist, beraten und entscheiden (Studierendeninitiative). ²Eine Unterschriftensammlung, mit der das Antragsquorum festgestellt wird, darf nicht zeitgleich mit den Wahlen zu den Kollegialorganen oder den Organen der Studierendenschaft durchgeführt werden. ³Berechtigt zur Initiierung der und zur Teilnahme an der entsprechenden Unterschriftensammlung sind die zu Beginn der Unterschriftensammlung eingeschriebenen Studierenden der Universität. ⁴Die Unterschriftensammlung hat zu einer genau zu bezeichnenden Angelegenheit zu erfolgen und muss in Schriftform innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen auf dem Gelände oder in den Gebäuden der Universität unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt und

abgeschlossen werden. ⁵Die Wiederholung einer Unterschriftensammlung zur selben oder inhaltlich eng verwandten Angelegenheit kann frühestens sechs Monate nach ihrem Abschluss erfolgen. ⁶Das Nähere zur Unterschriftensammlung regelt eine Ordnung. ⁷Die Möglichkeit, dass sich Studierende in einer Angelegenheit direkt an ein Organ, insbesondere an dessen studentische Mitglieder wenden, bleibt unberührt.

§ 19 Promovierendenvertretung

¹Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. ²Das Nähere regelt eine Ordnung, insbesondere Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben. ³Die Belange der Medizinischen Fakultät sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 20 Ombudspersonen und Ombudsgremium für die Wissenschaft

(1) ¹Der Senat setzt zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe als „Ombudspersonen für die Wissenschaft“ ein, darunter je eine Person aus den Bereichen

- a) Geisteswissenschaften und Theologie,
- b) Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
- c) Naturwissenschaften sowie Mathematik und Informatik.

²Die Ombudspersonen bilden zusammen das Ombudsgremium.

(2) ¹In Angelegenheiten der Universitätsmedizin sind abweichend von Absatz 1 die Ombudspersonen der Universitätsmedizin zuständig, die zusammen das Ombudsgremium der Universitätsmedizin bilden. ²Der Fakultätsrat benennt als Ombudspersonen der Universitätsmedizin fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universitätsmedizin.

(3) ¹Das Nähere regelt eine Ordnung. ²Im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7) tritt an die Stelle eines durch die Ordnung vorgesehenen Schriftformerfordernisses die Textform.

§ 21 Untersuchungskommission zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis

¹Der Senat setzt eine Untersuchungskommission ein, die aus fünf geeigneten Persönlichkeiten besteht, darunter

- a) eine Person, die zum Richteramt befähigt ist,
- b) wenigstens eine Person, die Mitglied der Universitätsmedizin Göttingen ist;

mindestens zwei Personen sollen keine Mitglieder der Universität sein. ²Sie hat die Aufgabe, das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu prüfen, sofern ein hinreichender Verdacht besteht und keine Geringfügigkeit gegeben ist. ³Das Nähere regelt eine Ordnung. ⁴Im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7) tritt an die Stelle eines durch die Ordnung vorgesehenen Schriftformerfordernisses die Textform.

§ 22 Ethikkommissionen

(1) Die Universität richtet für die Beratung und Beurteilung zu ethischen Aspekten Ethikkommissionen ein.

(2) ¹Die Ethikkommission der Universität ist zuständig für die Beratung und Beurteilung zu ethischen Aspekten von Forschung und Lehre im Bereich der Universität ohne die Bereiche Psychologie und Medizin. ²Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Senat und das Präsidium im Einvernehmen beschließen.

(3) ¹Die Ethikkommission des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie ist zuständig für die Beratung und Beurteilung zu ethischen Aspekten von Forschung und Lehre im Bereich der Psychologie. ²Das Nähere regelt eine Ordnung, die der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie im Einvernehmen beschließen; die Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

(4) ¹Die Medizinische Fakultät errichtet die folgenden beiden Ethikkommissionen:

a) gemäß § 10 des Niedersächsischen Kammergesetzes für Heilberufe eine Ethikkommission der Universitätsmedizin Göttingen zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte bei der Forschung am Menschen insbesondere zur Beurteilung klinischer Studien und Prüfungen;

b) eine Kommission für Forschungsethik der Universitätsmedizin Göttingen für die Beratung und Beurteilung zu ethischen Aspekten von Forschung und Lehre.

²Das Nähere regelt jeweils eine Ordnung, die der Fakultätsrat und der Vorstand einvernehmlich beschließen.

IV. Gleichstellungsbeauftragte

§ 23 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsrat

(1) ¹Die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität ist öffentlich auszuschreiben. ²Das Präsidium schlägt dem Senat den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. ³Die Senatskommission für Gleichstellung und Diversität legt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität vor. ⁴An der Erarbeitung dieses Vorschlags können zwei Mitglieder des

Gleichstellungsrats beratend teilnehmen. ⁵Die Senatskommission wählt zwei Mitglieder, die dem Senat den Vorschlag erläutern. ⁶Der Senat wählt auf Vorschlag der Senatskommission für Gleichstellung und Diversität die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität. ⁷Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl acht Jahre. ⁸Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁹Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann geeignete Personen als Stellvertretungen für den Fall ihrer Abwesenheit bestellen; die Bestellung sowie die Reihenfolge der Vertretung sind in Textform zu dokumentieren.

(2) ¹An den Fakultäten sowie in den zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung sind dezentrale Gleichstellungsbeauftragte unter Berücksichtigung eines Vorschlags der jeweiligen Gleichstellungsversammlung zu wählen oder zu bestellen. ²In fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen oder sonstigen Forschungs-zusammenschlüssen können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. ³In den Fakultäten erfolgt die Wahl durch den Fakultätsrat; in den zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung erfolgt die Bestellung durch das Präsidium. ⁴Wiederwahl oder Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle der Wiederwahl oder Wiederbestellung von hauptberuflichen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten vier Jahre. ⁶Bei hauptberuflichen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten kann die Wahl oder die Bestellung mit Zustimmung der Gleichstellungsversammlung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

(3) ¹Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nehmen für ihren Bereich Gleichstellungsaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr und wirken insbesondere an Personalentscheidungen mit. ²§ 42 Abs. 2 und 3 NHG gelten entsprechend. ³Die Rechte der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität bleiben unberührt. ⁴Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten werden jeweils durch ein vom Fakultätsrat bestelltes Mitglied der Hochschullehrergruppe unterstützt. ⁵Für eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte oder einen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten können Stellvertretungen gewählt beziehungsweise bestellt werden.

(4) ¹Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin. ²§ 42 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 und Abs. 2 bis 4 NHG gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Vorstand an die Stelle des Präsidiums tritt. ³In den Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt sie an die Stelle der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität nach Absatz 1. ⁴Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl acht Jahre. ⁵Die hauptberufliche

Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin Göttingen kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät geeignete Personen als Stellvertretung für den Fall ihrer Abwesenheit bestellen; die Bestellung ist in Textform zu dokumentieren.

(5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragten bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Gleichstellungsrat. ²Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität beruft den Gleichstellungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

V. Fakultäten und Einrichtungen der Universität

§ 24 Fakultäten und andere Organisationseinheiten

(1) ¹Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät. ²Für die Aufgaben in Forschung und Lehre bestehen derzeit folgende Fakultäten:

- Theologische Fakultät,
- Juristische Fakultät,
- Medizinische Fakultät,
- Philosophische Fakultät,
- Fakultät für Mathematik und Informatik,
- Fakultät für Physik,
- Fakultät für Chemie,
- Fakultät für Geowissenschaften und Geographie,
- Fakultät für Biologie und Psychologie,
- Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,
- Fakultät für Agrarwissenschaften,
- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
- Sozialwissenschaftliche Fakultät.

(2) ¹Die Fakultäten gliedern sich in wissenschaftliche Einrichtungen und können Infrastruktureinrichtungen bilden. ²Über die Gliederung einer Fakultät entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats nach Stellungnahme von Fakultätsrat und Senat. ³Die Einrichtungen können untergliedert werden.

(3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten, denen einzelne Aufgaben übertragen werden können, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.

(4) ¹Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt. ²In der Universitätsmedizin Göttingen können Zentren sowohl als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen als auch als organ- oder krankheitsbezogene

medizinische Zentren gebildet werden. ³Zentren an der Universitätsmedizin Göttingen dienen der Institutionalisierung der interdisziplinären Zusammenarbeit verschiedener Kliniken und Institute der Universitätsmedizin Göttingen oder ihrer Teilbereiche in Forschung, Lehre und Krankenversorgung. ⁴Zentren können auch gemeinsam mit außeruniversitären Einrichtungen gebildet werden. ⁵Zentren stellen keine organisatorische Ebene an der Universitätsmedizin Göttingen dar. ⁶Es können Klinisch-wissenschaftliche Schwerpunktzentren, Medizinische Kompetenzzentren, Vorklinische Zentren, Interdisziplinäre Forschungseinrichtungen und Institute sowie fakultätsübergreifende Zentren an der Universitätsmedizin Göttingen gebildet werden. ⁷Darüber hinaus bilden an der Universitätsmedizin Göttingen die Medizinische Fakultät, Kliniken und Institute die organisatorischen Grundeinheiten; Kliniken und Institute können an mehreren Zentren nach Satz 6 beteiligt sein. ⁸Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 25 Einrichtungen

(1) ¹Einrichtungen können als wissenschaftliche Einrichtungen und als Infrastruktureinrichtungen innerhalb einer Fakultät, fakultätsübergreifend oder auf zentraler Ebene errichtet werden. ²Zentrale Einrichtungen sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Präsidium zugeordnet.

(2) ¹Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen entscheidet das Präsidium. ²Bei Einrichtungen der Fakultäten trifft das Präsidium die Entscheidung im Benehmen mit dem jeweiligen Dekanat oder im Falle fakultätsübergreifender Einrichtungen im Benehmen mit den jeweiligen Dekanaten, bei fakultätsübergreifenden oder zentralen Einrichtungen nach Stellungnahme des Senats. ³In der Universitätsmedizin Göttingen entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Fakultätsrat und, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, zusätzlich im Benehmen mit der Klinikkonferenz.

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen auf Fakultätsebene sind Departments, Institute, Seminare und Abteilungen sowie in begründeten Ausnahmefällen Zentren. ²Bei der Errichtung sind der Umfang und die fachliche Zusammengehörigkeit der Arbeitsgebiete, der Umfang der Daueraufgaben und die dafür nötige Grundausstattung an Personal, Räumen sowie Labor-, Werkstatt- und Geräteausrüstung zu berücksichtigen.

(2) ¹Fakultätsübergreifende und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind insbesondere Zentren. ²Sie nehmen interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in Studium, Gleichstellung und Weiterbildung wahr. ³Fakultätsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen werden auf Antrag der Dekanate der betroffenen Fakultäten gebildet. ⁴Die beteiligten Fakultäten (Trägerfakultäten) einigen sich über die Grundausstattung, die Finanzierung und die Organisation sowie über die Zuständigkeiten bei Berufungen und

Studienangelegenheiten und bestimmen die geschäftsführende Fakultät; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere zu Zentren wird in einer Richtlinie des Präsidiums festgelegt, die es nach Stellungnahme des Senats beschließt.

(4) ¹Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen obliegt einem Vorstand. ²Die Geschäftsführung (z.B. Direktorin oder Direktor, Sprecherin oder Sprecher) obliegt einem Mitglied der Hochschullehrergruppe, das von den Mitgliedern des Vorstandes oder von der Mitgliederversammlung benannt wird. ³Die übrigen Gruppen sollen nach Maßgabe der Aufgabenstellung an der Leitung beteiligt werden; die Mitglieder des Vorstandes werden benannt, es sei denn, dass eine Rechtsvorschrift eine Wahl vorsieht. ⁴Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes beträgt zwei Jahre, bei Mitgliedern der Studierendengruppe ein Jahr. ⁵In begründeten Fällen können von den Sätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden; dies betrifft auch die Mitwirkung von Angehörigen. ⁶Näheres regelt eine Ordnung nach Absatz 6. ⁷Im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7) tritt an die Stelle einer Wahl die Benennung.

(5) ¹An wissenschaftlichen Einrichtungen können außeruniversitäre Einrichtungen, insbesondere Forschungseinrichtungen, andere Hochschulen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, mitwirken. ²Hierbei kann den außeruniversitären Einrichtungen das Recht zugestanden werden, stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand zu entsenden, denen ebenfalls die Geschäftsführung übertragen werden kann. ³Näheres regelt eine Ordnung nach Absatz 6, die auch der Zustimmung der zuständigen Organe der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen bedarf.

(6) ¹Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen werden in einer Ordnung festgelegt. ²Die Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Dekanat beschlossen. ³Die Ordnungen der fakultätsübergreifenden und der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen werden vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium beschlossen. ⁴Die Ordnungen nach Satz 2 und 3 bedürfen im Falle des Absatzes 5 der Genehmigung durch den Stiftungsrat, den Stiftungsausschuss Universität oder den Stiftungsausschuss Universitätsmedizin.

(7) Besondere rechtliche Vorgaben für die Universitätsmedizin Göttingen bleiben unberührt.

§ 27 Infrastruktureinrichtungen; Einrichtungen für besondere Aufgaben; GWDG

(1) ¹Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Rechenzentren, Betriebseinheiten, Laboratorien, Werkstätten, Sammlungen und ähnliche Dienstleistungseinrichtungen) können gebildet werden, wenn im großen Umfang Personal und Sachmittel für bestimmte Dienstleistungen ständig bereitgestellt werden müssen. ²Infrastruktureinrichtungen können als Einrichtungen einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen errichtet werden. ³Sind mehrere Fakultäten (Trägerfakultäten) beteiligt, werden in der Infrastruktureinrichtung interdisziplinäre Aufgaben insbesondere im Dienstleistungsbereich wahrgenommen. ⁴Die beteiligten Fakultäten einigen sich über die Grundausstattung, die Finanzierung sowie die Organisation und bestimmen die geschäftsführende Fakultät; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium. ⁵Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen kann nach Maßgabe des Absatzes 5 hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) ¹Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der Infrastruktureinrichtungen werden in einer Richtlinie festgelegt. ²Die Richtlinien der fakultären und fakultätsübergreifenden Infrastruktureinrichtungen werden vom Dekanat oder den Dekanaten der Trägerfakultäten beschlossen, im Falle des Absatzes 1 Satz 4 zweiter Halbsatz vom Präsidium; die Richtlinien der fakultären und fakultätsübergreifenden Infrastruktureinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium. ³Die Richtlinien der zentralen Infrastruktureinrichtungen werden vom Präsidium beschlossen. ⁴Durch Satzung kann die Kompetenz zum Erlass einer Richtlinie auf andere Organe übertragen werden; das Nähere ist in der Satzung zu regeln, die stets der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.

(3) ¹Die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek (SUB) ist zentraler Dienstleister für die Versorgung der Universität mit gedruckten und digitalen Medien. ²Sie macht ihre Bestände für Forschung und Lehre zugänglich und trifft alle erforderlichen Vorkehrungen für deren Erhaltung. ³Als Staatsbibliothek leistet sie einen maßgeblichen Beitrag zur Informationsinfrastruktur auch im Land Niedersachsen und darüber hinaus. ⁴Sie trägt durch Forschung und Entwicklung zu einer zukunftssicheren Informationsstruktur bei.

(4) ¹In Ausnahmefällen können durch das Präsidium auf Fakultätsebene im Benehmen mit dem Dekanat, auf fakultätsübergreifender oder zentraler Ebene nach Stellungnahme des Senats Einrichtungen für besondere Aufgaben errichtet werden. ²Aufgaben sowie Fragen der Organisation, der Ressourcen und der Benutzung der Einrichtung werden in einer Ordnung festgelegt, die durch Senat und Präsidium einvernehmlich beschlossen wird.

(5) ¹An der Universitätsmedizin Göttingen können Zentrale Serviceeinrichtungen für spezielle wissenschaftliche Dienstleistungen eingerichtet werden, die an eine wissenschaftliche Einrichtung der Universitätsmedizin Göttingen angebunden sein müssen. ²Zugangs- und Nutzungsmodalitäten der jeweiligen Zentralen Serviceeinrichtung sind in einer Nutzungsrichtlinie geregelt, die der Vorstand beschließt.

(6) ¹Die Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG) ist das Hochschulrechenzentrum für die Universität und betreibt insbesondere die IT-Versorgung für die Universität. ²Daneben unterstützt die GWDG die wissenschaftliche Aufgabenerfüllung der Universität und trägt durch Forschung und Entwicklung zu zukunftssicheren Informationsinfrastrukturen bei. ³In der Universitätsmedizin Göttingen kann es darüber hinaus spezialisierte Einheiten für die IT- und Dateninfrastruktur geben.

§ 28 Verwaltung

(1) Die Zentralverwaltung der Universität (ohne Universitätsmedizin Göttingen) nimmt für ihren Bereich die zentralen Verwaltungsaufgaben wahr.

(2) ¹Die Zentralverwaltung ist dem Präsidium zugeordnet. ²Die Zuordnung einer Verwaltungseinheit zu einem Geschäftsbereich innerhalb des Präsidiums erfolgt durch die Geschäftsordnung des Präsidiums. ³Das Nähere ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Zentralverwaltung.

(3) ¹Die Leitungen der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralverwaltung treten regelmäßig zusammen. ²Diese koordinieren untereinander und in Abstimmung mit dem Präsidium die Tätigkeiten der Wissenschaftsadministration.

(4) Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen werden durch deren Verwaltung wahrgenommen; der Vorstand tritt an die Stelle des Präsidiums.

(5) Präsidium und Vorstand können gemeinsame Verwaltungseinheiten bilden.

§ 29 An-Institute

(1) ¹Das Präsidium kann auf Antrag eines Fakultätsrats und nach Stellungnahme des Senats eine außerhochschulische, wenigstens überwiegend wissenschaftliche Einrichtung als Institut an der Universität (An-Institut) anerkennen, sofern sie einer wissenschaftlichen Einrichtung der Universität vergleichbar ist, die Wissenschaftsfreiheit gewährleistet ist und sie die Erfüllung der Aufgaben der Universität fördert. ²Für die Dauer der Anerkennung ist die Einrichtung berechtigt, die Bezeichnung „Institut an der Georg-August-Universität Göttingen“ zu führen.

³Das Präsidium soll die Anerkennung als An-Institut insbesondere widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr gegeben sind; dem Fakultätsrat und dem Senat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Das Präsidium und der Vorstand können im Einvernehmen das Nähere zur Kooperation mit An-Instituten in einer Richtlinie regeln; dem Senat und dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität und dem Träger des An-Instituts zu regeln.

(3) In Angelegenheiten der Universitätsmedizin Göttingen tritt der Vorstand an die Stelle des Präsidiums.

VI. Berufungen von Professorinnen und Professoren

§ 30 Einrichtung und Besetzung von Professuren

(1) ¹Professuren werden unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Universität und der Fakultäten durch Beschluss des Präsidiums eingerichtet und freigegeben. ²Initiativen können vom Präsidium oder den Fakultäten ausgehen.

(2) ¹Grundsätzlich sind Professuren öffentlich auszuschreiben; zuständig ist das Präsidium. ²Der Fakultätsrat legt hierzu dem Präsidium einen Entwurf vor.

(3) ¹Der Berufungsvorschlag wird von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium gebildet wird. ²Die Benennung der Kommissionsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat. ³Die Berufungskommission besteht

- in der Regel aus fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe,
- andernfalls aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Studierenden-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe.

⁴Anstelle von Mitgliedern können Personen benannt werden, die wegen des Vorliegens eines wichtigen Grundes, insbesondere wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit, während eines bestimmbaren Zeitraums vorübergehend keine Mitglieder, sondern Angehörige sind. ⁵Unter Erweiterung der Berufungskommission können Personen als stimmberechtigte Mitglieder einer Berufungskommission benannt werden, die als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Privatdozentin oder Privatdozent oder außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor Angehörige und kein Mitglied der Universität sind. ⁶Die

Vertretung der MTV-Gruppe ist in Berufungsangelegenheiten beratend tätig. ⁷Die stimmberechtigte Mitwirkung von zwei externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern in der Berufungskommission ist zu gewährleisten. ⁸Die oder der dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme teil.

(4) Der Senat beschließt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren.

(5) ¹Berührt das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle andere Fachgebiete, insbesondere einer anderen Fakultät, in erheblichem Maße, so soll dem bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags Rechnung getragen werden. ²In diesem Fall kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission erhöht werden.

(6) In Berufungsverfahren, welche die eigene Nachfolge betreffen, darf die bisherige Professorin oder der bisherige Professor weder als Mitglied in der Berufungskommission noch an dem Berufungsvorschlag in Fakultätsrat, Senat, Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen oder Präsidium mitwirken; dies gilt nicht für Personen, die eine Professur übergangsweise verwalten.

(7) Die Dekanin oder der Dekan ist über die Sitzungen der Berufungskommission, an denen sie oder er mit Antrags- und Rederecht teilnehmen kann, zu informieren.

(8) ¹Das Präsidium ist über die Sitzungen der Berufungskommission zu informieren; Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sind. ²Ist eine Berufungskommission dauernd beschlussunfähig, so kann sie unter Anordnung ihrer Neubildung vom Präsidium aufgelöst werden.

(9) ¹Jedes Mitglied der Berufungskommission ist bis zur Beschlussfassung im Fakultätsrat berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen. ²Ein Minderheitenvorschlag darf nur Personen enthalten, die angehört worden sind.

(10) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. ²Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag Stellung; er hat die Möglichkeit, diesen oder Teile dieses Berufungsvorschlags, insbesondere auf Vorschlag der Fakultät, einmal zur erneuten Beschlussfassung an die Fakultät zurückzuverweisen.

(11) ¹Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und beruft im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität. ²Will das Präsidium nicht der Stellungnahme des Senats folgen, muss es dem Senat unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Abweichung ein zweites Mal Gelegenheit zur Stellungnahme geben; dies gilt nicht, sofern der Senat von seinem Recht nach Absatz 10 Satz 2, 2. Halbsatz Gebrauch gemacht hat oder auf eine erneute Stellungnahme verzichtet. ³Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium an die Fakultät zurückverwiesen werden, wenn eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend gemacht wird. ⁴In derselben Angelegenheit ist die Geltendmachung der Verletzung des Gleichstellungsauftrages nur einmal möglich; zuständig für die Geltendmachung ist ausschließlich die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität beziehungsweise in Berufungsverfahren der Universitätsmedizin Göttingen die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin; der oder dem dezentralen Gleichstellungsbeauftragten ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) ¹In der Universitätsmedizin Göttingen tritt an die Stelle des Präsidiums der Vorstand. ²Professuren werden unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Universitätsmedizin Göttingen durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet und freigegeben. ³Entscheidungen über Berufungsvorschläge trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium. ⁴Wird das Einvernehmen erteilt, so beruft der Vorstand die Professorin oder den Professor im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universitätsmedizin. ⁵Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so legt die Präsidentin oder der Präsident den Berufungsvorschlag des Vorstandes mit der Stellungnahme des Präsidiums dem Stiftungsrat vor. ⁶Stimmt dieser zu, so kann der Vorstand die Professorin oder den Professor berufen. ⁷Stimmt der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag nicht zu, hat der Vorstand dem Präsidium einen neuen Berufungsvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens nach Satz 3 vorzulegen oder das Berufungsverfahren abubrechen.

(13) Im Berufungsverfahren soll eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor nur im Falle der erfolgreichen Zwischenevaluation als Mitglied der Hochschullehrergruppe in einer Berufungskommission mitwirken.

§ 31 Besondere Berufungsverfahren

(1) ¹Zur Besetzung von Professuren können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule angehören, und anderen Hochschulen durchgeführt werden. ²In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Berufungsverfahren hinzuweisen. ³Die wissenschaftliche Einrichtung ist an der Berufungskommission zu beteiligen. ⁴Erfolgt eine gemeinsame Berufung nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG, hat die oder der Berufene eine Lehrverpflichtung im Umfang von in der Regel

wenigstens zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester zu erbringen. ⁵Die Rechte und Pflichten der oder des nach § 26 Abs. 8 Satz 2 NHG berufenen Mitglieds erlöschen, sofern sie oder er

- a) nicht mehr an der wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist oder
- b) auf einer anderen, nicht wenigstens gleichwertigen Stelle an der wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist.

⁶Im Falle von Satz 5 Buchstabe b) soll der fachlich einschlägige Fakultätsrat prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ beziehungsweise „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ gegeben sind. ⁷Das Nähere zu den Bestimmungen nach Sätzen 1-5 ist in einer durch ein Präsidiumsmitglied abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zu regeln. ⁸In der Kooperationsvereinbarung kann von den Vorschriften dieser Grundordnung und der darauf beruhenden Ordnungen unter Wahrung ihrer Grundsätze abgewichen werden.

(2) Kann von einer Ausschreibung abgesehen werden, kann das Berufungsverfahren durch eine Ordnung abweichend geregelt werden.

§ 32 Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

(1) Das Verfahren zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt eine Ordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

(2) Das Verfahren zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im „tenure-track-Verfahren“ regelt eine Ordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

(3) ¹Die Auswahlkommission der Fakultät ist wie eine Berufungskommission zusammengesetzt. ²Eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor soll nur im Falle der erfolgreichen Zwischenevaluation als Mitglied der Hochschullehrergruppe in einer Auswahlkommission mitwirken.

§ 33 Gemeinsame Bestellungsverfahren

¹Zur Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können gemeinsame Bestellungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule angehören, und anderen Hochschulen durchgeführt werden. ²In der Ausschreibung ist auf das gemeinsame Bestellungsverfahren hinzuweisen. ³Die wissenschaftliche Einrichtung ist an der Auswahlkommission zu beteiligen. ⁴Das Nähere ist in einer durch ein Präsidiumsmitglied abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zu regeln. ⁵In der Kooperationsvereinbarung kann von den Vorschriften dieser Grundordnung und der darauf beruhenden Ordnungen unter Wahrung ihrer Grundsätze abgewichen werden.

VII. Selbstverwaltung

§ 34 Grundsätze der Selbstverwaltung

(1) Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) ¹Wahlen sind frei, gleich und geheim. ²Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(4) Die Universität ist bestrebt, dass Gremien dem jeweiligen Anteil der Geschlechter entsprechend besetzt werden mit dem Ziel eines Frauenanteils von mindestens 40 %.

§ 35 Ämter und Funktionen

(1) ¹Die Ablehnung der Übernahme eines Amtes oder einer Funktion der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Leitung des betreffenden Gremiums. ³Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet hierüber die Präsidentin oder der Präsident oder die Sprecherin oder der Sprecher des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen. ⁴Entsprechendes gilt für den Rücktritt von einem Amt oder einer Funktion in der Selbstverwaltung. ⁵Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, so erlöschen oder ruhen das Mandat oder die Funktionsübertragung. ⁶Sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt oder festgelegt ist, bleibt die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung, insbesondere Mandate oder Funktionsübertragungen, von einer Freistellung nach § 24 Abs. 3 NHG unberührt.

(2) Während der Wahrnehmung eines Amtes oder einer Funktion der Selbstverwaltung kann auf Antrag eine angemessene Entlastung von den übrigen Dienstaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, in der Universitätsmedizin Göttingen durch die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstandes der Universitätsmedizin Göttingen, gewährt werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(3) Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.

(4) ¹Wer einem Gremium kraft Amtes als beratendes Mitglied angehört oder nach dieser Grundordnung oder einer Ordnung der Universität das Recht auf beratende Teilnahme an den Sitzungen hat, kann dem Gremium nicht zugleich als stimmberechtigtes Mitglied angehören; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft eines Mitglieds

- a) des Präsidiums (mit Ausnahme der hauptberuflichen Mitglieder) oder des Dekanats (mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans) in einer von einem Fakultätsrat eingesetzten Kommission, insbesondere einer Berufungskommission,
- b) des Dekanats (mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans) im Fakultätsrat,
- c) des Präsidiums oder des Dekanats in einem ständigen Verwaltungsgremium für einen Studiengang oder in einem Prüfungsgremium als stimmberechtigte Prüferin oder stimmberechtigter Prüfer,
- d) des Senats oder des Fakultätsrats in einer von ihm eingesetzten Kommission.

²Ein Mitglied des Präsidiums oder des Dekanats, das zugleich stimmberechtigtes Mitglied in einer Berufungskommission oder in einer von einem Fakultätsrat eingesetzten Kommission ist, darf an einer Entscheidung, die von diesen Kommissionen vorbereitet wurde, nur mit beratender Stimme teilnehmen. ³Einem Fakultätsrat dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Dekanats als stimmberechtigtes Mitglied angehören; steht nach einer Wahl mehr als zwei Mitgliedern des Dekanats ein Sitz als stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat zu und können sich die Betroffenen nicht einigen, wer diesen Sitz einnimmt, entscheidet das durch die Dekanin oder den Dekan zu ziehende Los. ⁴Bei der Wahrnehmung der Kontrollrechte des Fakultätsrats gegenüber dem Dekanat, insbesondere bei der Beratung und Entscheidung über die Abwahl eines Mitglieds des Dekanats oder der Beratung und Geltendmachung von Informationsrechten, tritt an die Stelle eines Dekanatsmitglieds im Fakultätsrat das stellvertretende Fakultätsratsmitglied.

(5) ¹Die an der Sitzung eines Gremiums Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle nichtöffentlich behandelten Angelegenheiten verpflichtet. ²Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium oder nach Ende der Beteiligung fort. ³Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, wenn das Gremium etwas Abweichendes beschließt oder das weitere Verfahren die Weitergabe von Informationen oder Unterlagen erfordert.

(6) ¹Ist die Besetzung von Ämtern oder Gremien, zum Beispiel die Wahl, Bestellung, Ernennung oder Benennung eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums, rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber die Geschäfte bis zum Amtsbeginn der Nachfolgerin oder des Nachfolgers weiter. ²Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Amtsinhabersinnen oder Amtsinhabers wird durch die Ungültigkeit der Besetzung nicht berührt. ³Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Zusammensetzung von Gremien entsprechend.

§ 36 Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) ¹Der Senat, die Fakultätsräte und die Mitgliederversammlungen einer wissenschaftlichen Einrichtung tagen hochschulöffentlich, soweit sich nicht etwas anderes aus Gesetzen oder dieser Grundordnung ergibt; der hochschulöffentliche Teil kann in einen anderen Raum der Universität übertragen werden. ²Die Hochschulöffentlichkeit kann zur Erfüllung der Aufgaben der Universität durch Beschluss eines Gremiums auf die allgemeine Öffentlichkeit, insbesondere Pressevertreterinnen und -vertreter, ausgeweitet werden; der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden. ³Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Hochschulöffentlichkeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder der Sitzungsleitung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden, wobei über den Antrag nichtöffentlich zu beraten ist. ⁴Wird eine Gremiensitzung nach Satz 1 vollständig im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung durchgeführt, können Mitglieder oder Angehörige der Universität auf Anmeldung die Sitzung verfolgen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist; die Anmeldung soll wenigstens zwei Tage vor der Sitzung in Textform an die Sitzungsleitung gerichtet werden.

(2) ¹Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, sofern nichts Abweichendes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist. ²Wirtschaftsangelegenheiten einschließlich Grundstücks-angelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn durch ihre Behandlung in öffentlicher Sitzung der Universität, der Trägerstiftung, dem Land Niedersachsen oder den an dieser Angelegenheit beteiligten oder von ihnen betroffenen natürlichen oder juristischen Personen Nachteile entstehen können.

(3) Die übrigen Gremien tagen nichtöffentlich; die Hochschulöffentlichkeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Einzelfall durch Beschluss zugelassen werden.

(4) Außer den Mitgliedern eines Gremiums kann nur geladenen Personen das Wort erteilt werden.

(5) ¹Ein Gremium kann Mitglieder oder Angehörige der Universität sowie Dritte beratend oder unterstützend hinzuziehen. ²Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes können ständige Gäste eingeladen werden; hierüber ist durch die zuständige Verwaltungseinheit ein Verzeichnis zu führen.

§ 37 Beschlüsse

(1) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; hiervon kann bei Mitgliederversammlungen durch Ordnung abgewichen werden. ²Beschlussfähigkeit liegt auch vor, wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt bei der Entscheidung über seinen Antrag zur Beschlussfähigkeit zu den Anwesenden. ³Sitzungen eines Gremiums können ganz oder zum Teil im Wege der Bild- und/oder Tonübertragung durchgeführt werden, wobei zu den Anwesenden auch die Mitglieder zählen, die unter Verwendung elektronischer Dienste teilnehmen.

(2) ¹Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so kann sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung einberufen. ²Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist. ³Die Einladung zur zweiten Sitzung kann zugleich mit der Einladung zur ersten Sitzung erfolgen.

(3) ¹Beschlüsse werden, soweit nicht anders per Gesetz oder Verordnung oder in dieser Grundordnung vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Ordnungen und Satzungen der Universität können Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit oder einem sonstigen Quorum vorsehen. ³Bei Prüfungsentscheidungen sind Enthaltungen nicht zulässig. ⁴In ein Protokoll ist das Abstimmungsergebnis untergliedert in Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen aufzunehmen; im Falle gesonderter Abstimmungsregelungen für eine Statusgruppe gilt dies auch für das Abstimmungsergebnis innerhalb dieser Statusgruppe.

(4) Beschlüsse sind in geheimer Abstimmung zu treffen
a) auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds oder,
b) wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist.

(5) ¹Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(6) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich und/oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche, im Falle einer „erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs“ (§ 7 Abs. 7) mindestens drei Werktage betragen; soweit dies vorgesehen

ist, ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er, soweit kein besonderes Quorum einzuhalten ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied, das dem Gremium als stimmberechtigtes Mitglied angehört, auch wenn es im konkreten Einzelfall nicht stimmberechtigt ist, ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren. ⁵Im Falle eines Widerspruchs kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden; dies gilt nicht, sofern für ein Gremium festgelegt wurde, dass es Beschlüsse während eines bestimmten Zeitraums ausschließlich im Umlaufverfahren trifft. ⁶Das Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Durchführung des Umlaufverfahrens innerhalb der vorherigen Sitzung beschlossen wurde oder sofern ein Mitglied bereits seine Stimme abgegeben oder den Verzicht auf das Widerspruchsrecht erklärt hat.

(7) Bei Senats- und Fakultätsratsbeschlüssen, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

(8) Beschlüsse, die den Bereich der Forschung, ein Berufungsverfahren, ein Verfahren zur Bestellung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder eine Verlängerung von deren oder dessen Dienstverhältnis sowie ein „tenure-track-Verfahren“ unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe (doppelte absolute Mehrheit).

(9) Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen.

(10) ¹Bei Beratungen und Entscheidungen sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen ausgeschlossen, die dadurch für sich oder eine ihnen nahestehende Person im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen können; dies gilt im Rahmen der Selbstverwaltung nicht für Wahlen und den Beschluss von Satzungen. ²Wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung oder fachliche Bewertung zu rechtfertigen, oder wenn das Vorliegen eines solchen Grundes von einer oder einem Beteiligten behauptet wird (Besorgnis der Befangenheit), nimmt die oder der Betroffene an fraglichen Beratungen und Entscheidungen nicht teil.

§ 38 Verfahrensregelungen

(1) Soweit über die Regelungen der Grundordnung hinaus weitere Verfahrensregelungen erforderlich sind, sind diese durch Ordnung oder Geschäftsordnung zu treffen.

(2) Präsidium und Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen können in ihren Geschäftsordnungen von den Bestimmungen des § 37 Abs. 1-2, 3 Sätze 1 und 4, 4-6 und 8 abweichen.

§ 39 Amtliche Mitteilungen

(1) ¹Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Universität werden in den „Amtlichen Mitteilungen I“ veröffentlicht. ²Die dauerhafte Bereitstellung einer elektronischen Fassung im Internet ist ausreichend.

(2) Das digitale Modulverzeichnis wird ausschließlich in elektronischer Fassung in den „Amtlichen Mitteilungen II“ bekannt gemacht.

§ 40 Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln

(1) Die Universität setzt die Studienqualitätsmittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen ein und macht die Verwendung im Internet transparent.

(2) ¹Über die Verwendung der Studienqualitätsmittel entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission. ²Die Studienqualitätskommission besteht aus

- a) acht Mitgliedern der Studierendengruppe,
- b) sechs Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und
- c) zwei Mitgliedern der Mitarbeitergruppe.

³Die Benennung der Mitglieder und Stellvertretungen erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, bei der Studierendengruppe für eine Amtszeit von einem Jahr. ⁴Die Studienqualitätskommission benennt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. ⁵Soweit Studienqualitätsmittel pauschal auf Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind (dezentrale Studienqualitätsmittel), tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die fakultäre Studienkommission. ⁶Die Mitglieder des Präsidiums können an der Sitzung der Studienqualitätskommission beziehungsweise der fakultären Studienkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Entscheidung über die Verwendung erfolgt bei zentralen Studienqualitätsmitteln nach Stellungnahme des Senats, bei dezentralen Studienqualitätsmitteln nach Stellungnahme des Fakultätsrats.

(4) Das Nähere zur Verwendung wird in einer Richtlinie geregelt, die nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen durch Präsidium und Studienqualitätskommission beschlossen wird.

(5) In der Universitätsmedizin Göttingen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der Studienkommission und nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

§ 41 Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen unterhält ein Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre; dieses zielt auf die kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität sowie die Umsetzung universitärer Leitbilder und strategischer Entwicklungsziele im Lehr- und Studienbetrieb.

(2) Das Nähere, einschließlich Regelungen zu weiteren Beteiligten und Prozessen, regelt die Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre in der jeweils geltenden Fassung.

VIII. Sonstiges

§ 42 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Änderungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen treten am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Das Präsidium wird ermächtigt, die Neubekanntmachung in fortlaufender Paragraphenzählung vorzunehmen sowie offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen.

(3) ¹Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824 und Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2015 S. 477), außer Kraft, nicht aber die auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse.

²Abweichend von Satz 1 findet für die nebenberuflichen Präsidiumsmitglieder, die bis zum 1. Oktober 2016 mehr als eine Amtszeit absolviert haben, § 7 Abs. 5 der Grundordnung in der zuvor geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

(4) Die bisherigen Abteilungen der Universitätsmedizin Göttingen behalten ihren Status und die Bezeichnung Abteilung, bis über eine abschließende Zuordnung zu anderen Organisationseinheiten entschieden wird.

Anlage

¹Die Universität führt gemäß § 1 Abs. 2 das nachstehend abgebildete Siegel. ²Es beinhaltet den Text „SIGILLUM UNIVERSITATIS REGIAE GEORGIAE AUGUSTAE“ und lässt Georg II., König von England und Kurfürst des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg, mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend sowie über seinem Kopf das Wappen der englischen Könige erkennen.

